

156805/EU XXVII.GP
Eingelangt am 10/10/23



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 5.5.2023
JOIN(2023) 16 final/2
DOWNGRADED ON 10.10.2023

2023/0153 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive
Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit,
Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen¹,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates² werden die im Beschluss 2014/145/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen umgesetzt.
- (2) Am XXX/2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP angenommen, mit dem als Reaktion auf den Informationskrieg Russlands im Zuge seines Angriffskriegs gegen die Ukraine ein weiteres Kriterium für die Aufnahme in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Vermögenswerte eingefroren werden und denen keine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, hinzugefügt wurde. Mit dem Beschluss (GASP) XXX wurde zudem eines der bestehenden Kriterien für die Aufnahme in die Liste geändert.
- (3) Mit dem Beschluss (GASP) XXX wurden ferner weitere Ausnahmen vom Einfrieren der Vermögenswerte und dem Verbot, bestimmten gelisteten Organisationen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt, um den Abzug von Investitionen aus russischen Unternehmen und die Veräußerung bestimmter Arten von Wertpapieren, die bei einer gelisteten Organisation gehalten werden, zu ermöglichen.
- (4) Mit dem Beschluss (GASP) XXX wurden darüber hinaus für zuvor gelistete Banken geltende Ausnahmen vom Einfrieren von Vermögenswerten und vom Verbot der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen auf bestimmte neu gelistete Banken erweitert.

¹ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

² Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

- (5) Es ist zudem angezeigt, weitere Klarstellungen in Bezug auf die Verarbeitung und den Austausch von Informationen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzunehmen.
- (6) Da die durch den Beschluss (GASP) XXX vorgenommenen Änderungen des Beschlusses 2014/145/GASP in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 3 Absatz 1 erhält Buchstabe h folgende Fassung:

„h) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die restriktiven Maßnahmen der Union durch Tätigkeiten umgehen, mit denen eine Vereitelung der Verbote dieser Verordnung, der Verordnungen (EU) Nr. 692/2014, (EU) Nr. 833/2014 oder (EU) 2022/263 des Rates oder der Beschlüsse 2014/145/GASP, 2014/386/GASP, 2014/512/GASP oder (GASP) 2022/266 des Rates bezieht oder bewirkt wird;“

- 2. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„i) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im russischen IT-Sektor tätig sind und über eine Lizenz verfügen, die vom FSB Center for Licensing, Certification and Protection of State Secrets und vom russischen Ministerium für Industrie und Handel verwaltet wird;“

- 3. In Artikel 6b wird folgender Absatz angefügt:

„(2e) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die den in Anhang I im Abschnitt „Einrichtungen“ unter den Einträgen [Abl.: bitte die Nummern der neu in Anhang I gelisteten Banken einfügen] aufgeführten Einrichtungen gehören, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an diese Einrichtungen unter den zuständigen Behörden geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Beendigung von vor dem [Abl.: bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] mit diesen Einrichtungen geschlossenen Operationen, Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen, bis zum [Abl.: bitte Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] erforderlich sind.“

- 4. Artikel 6b wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5aa) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden es Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats oder einer in der Union niedergelassenen Einrichtung bis zum [Abl.: bitte Datum drei Monate nach Inkrafttreten einfügen] genehmigen, American Depository Receipts (ADRs), denen russische Wertpapiere zugrunde liegen und die bei der in Anhang I im Abschnitt „Einrichtungen“ unter dem Eintrag 101 genannten Einrichtung gehalten werden, umzuwandeln, um das zugrunde liegende Wertpapier

zu verkaufen, und genehmigen, dass die mit der Umwandlung der ADRs und dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere verbundenen Mittel unmittelbar oder mittelbar dieser Einrichtung in Russland zur Verfügung gestellt werden, nachdem sie festgestellt haben, dass:

- a) die ADRs bei der genannten Einrichtung vor dem 3. Juni 2022 gehalten wurden,
- b) der Inhaber der ADRs nachweisen kann, dass eine solche Umwandlung für den Verkauf des zugrunde liegenden Wertpapiers an eine Gegenpartei, die vor der Umwandlung bestimmt wurde, erforderlich ist,
- c) der Verkauf des zugrunde liegenden Wertpapiers mit den Verboten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, einschließlich der Artikel 5 und 5f, vereinbar ist, und
- d) keiner anderen in Anhang I gelisteten Einrichtung Mittel zur Verfügung gestellt werden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5c) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen, die der in Anhang I im Abschnitt „Personen“ unter dem Eintrag 695 aufgeführten natürlichen Person gehören, oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen an diese natürliche Person oder eine im Eigentum dieser natürlichen Person stehende Einrichtung unter den zuständigen Behörden geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Abschluss von Transaktionen, einschließlich Verkäufen, benötigt werden, die für die Abwicklung eines in Russland niedergelassenen Gemeinschaftsunternehmens oder einer ähnlichen in Russland niedergelassenen Rechtsgestaltung, das bzw. die vor dem 28. Februar 2022 mit dieser natürlichen Person oder einer im Eigentum dieser natürlichen Person stehenden Einrichtung eingegangen wurde, bis zum 31. August 2023 unbedingt erforderlich sind.“

5. In Artikel 6e Absatz 1 wird die Angabe „in Anhang I im Abschnitt ‚Einrichtungen‘ unter den Eintragsnummern 53, 54, 55, 79, 80, 81, 82, 108, 126, 127, 198, 199 und 200“ ersetzt durch die Angabe „in Anhang I im Abschnitt ‚Einrichtungen‘ unter den Einträgen 53, 54, 55, 79, 80, 81, 82, 108, 126, 127, 198, 199, 200 [Abl.: bitte die Nummern der neu in Anhang I aufgenommenen Banken einfügen]“.

6. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Durchsetzungsbehörden, der Zollbehörden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, der zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Richtlinie (EU) 2014/65 sowie der Verwalter amtlicher Register, in denen natürliche Personen, juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie unbewegliche oder bewegliche Vermögensgegenstände eingetragen sind, verarbeiten Informationen, einschließlich personenbezogener Daten und erforderlichenfalls der in den Absätzen 1 und 1a genannten Informationen, und tauschen sie unverzüglich mit anderen zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats und anderer Mitgliedstaaten und mit der Kommission aus, insbesondere wenn sie Verletzungen, Umgehungen und Versuche der Verletzung oder Umgehung der in dieser Verordnung festgelegten Verbote feststellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*